

Satzung des TS Nie mehr allein

§1 Name und Sitz

1. Der Verein soll den Namen „TS Nie mehr allein“ tragen und nach der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg den Zusatz e.V. führen.
2. Seinen Sitz hat der Verein in 25866 Mildstedt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des nächsten Jahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck den Tierschutzgedanken zu vertreten, insbesondere das Verständnis der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere zu fördern. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- Mit den vorhandenen Möglichkeiten die Betreuung, medizinische Versorgung sowie Vermittlung abgegebenen, freigekaufter und gefundener Tiere zu realisieren,
- Beschaffung und Bereitstellung ideeller und materieller Mittel für die Verbesserung der Lebensumstände der Tiere,
- Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und Erweckung von Verständnis für das Wesen der Tiere und deren Wohlergehen im In- und Ausland,
- Kooperation und Unterstützung von Tierschützern und anderen gleichartigen Organisationen im In- und Ausland.

2. Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erstattung von Aufwendungen

1. Aufwendungen können in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn ein Mitglied zur Ausübung von Vereinsinteressen außerordentlich hohe Aufwendungen, zum Beispiel in Form von einer Kilometer-Pauschale für den Transport von schutzbefohlenen Tieren, hat.
2. Eine Erstattung ist nur möglich, wenn ein schriftlicher bzw. elektronischer Antrag vorab beim Vorstand oder binnen einer Frist von 14 Tagen nach Aufwendung mit Beleg beantragt wird.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person auf Antrag werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet abschließend und teilt dem Beantragenden schriftlich, elektronisch oder mündlich seine Entscheidung ohne Begründung mit.

§6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - Passive Mitglieder
 - Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus und entrichten ihren Mitgliedsbeitrag.
3. Aktive Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus, entrichten ihren Mitgliedsbeitrag und unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung des Vereinszweckes als Teil eines Teams, welches sich als Gruppe durch die Ausübung eines Ehrenamts in Form von Vermittlung, Organisation und ähnlichem zusammen findet.
4. Ein aktives Mitglied kann nur aus dem Team ausgeschlossen werden, wenn ein anderes Teammitglied schriftlich oder elektronisch den Antrag auf Ausschluss an den Vorstand stellt und dieser Antrag in einer Teamsitzung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wurde. Gegen den Beschluss der Teamsitzung gibt es kein Rechtsmittel, da eine reibungslose Zusammenarbeit durch Streitigkeiten nicht gewährt werden kann.

§7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- in der Mitgliederversammlung abzustimmen,
- eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen,
- einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Vorstand geltend zu machen,
- auf Schutz ihrer persönlichen Daten.

Beschränkt wird das Recht auf Schutz der persönlichen Daten in Rahmen der Mitgliederverwaltung, da für diese folgende Daten erhoben werden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail, Telefon). Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung zur

- Treue, sie dürfen nicht gegen die Vereinsinteressen verstoßen und sind verpflichtet sich für diese einzusetzen.
- Beitragszahlung,
- Zahlung von Umlagen.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Kündigung durch den Verein oder das Mitglied,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - bei juristischen Personen durch das Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

2. Die Kündigung durch den Verein kann durch den Verein mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen.
3. Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende möglich.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

Achtung: Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§10 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von jährlich 36 Euro ist (im ersten Quartal des Geschäftsjahres) zu entrichten.
2. Sonderkonditionen können durch den Vorstand genehmigt werden, wenn ein schriftlicher oder elektronischer Antrag von dem entsprechenden Mitglied vorgelegt wird.
3. Der Vorstand kann Beiträge stunden, teilweise oder ganz erlassen.

§ 11 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt. Die Höhe der Umlage darf nicht mehr als Doppelte des Jahresbeitrages ausmachen. Über die Fälligkeit der Umlage und die Möglichkeit der Ratenzahlung entscheidet der Vorstand.

§ 12 Dauerschuldverhältnisse

1. Dauerschuldverhältnisse, die für den Verein laufende Kosten darstellen, müssen über die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Dauerschuldverhältnis, welches nur über den Vorstand beschlossen wird, ist nach außen hin nichtig.
2. Ausnahmen sind Dauerschuldverhältnisse, die einen Betrag von 1.000,00 Euro monatlich nicht übersteigen und außerdem dem Vereinszweck dienen, sind diese zwei Bedingungen gegeben, kann dieses durch den Vorstand beschlossen werden.

§13 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

§14 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - dem Kassenwart.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 1.000,00 Euros abzuschließen. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, siehe hier Dauerschuldverhältnisse § 12.
3. Wenn ein Vorstandsamt, zum Beispiel durch Ausscheiden eines der Vorstandsmitgliedes während der Legislation, nicht besetzt ist, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied für die Restzeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen oder auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.
5. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail, vorzugsweise schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung ein. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.

§ 15 Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat das Recht für den Verein als „gesetzlicher Vertreter“ außergerichtlich und gerichtlich aufzutreten.

§16 Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand unterliegt der allgemeinen Sorgfaltspflicht.
2. Der Vorstand ist zur Buchführung verpflichtet.
3. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet, er hat unaufgefordert und umfassend über seine Tätigkeit und über finanzielle und wirtschaftliche Lage des Vereins zu berichten.
4. Der Vorstand hat eine Vermögensverwaltungspflicht, der Erhalt des Vereinsvermögens ist die Hauptaufgabe, diese wird durch die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und dem rechtzeitigen Entgegensteuern ausgeübt. Sobald der Verein trotz Gegensteuerung doch zahlungsunfähig sein sollte, ist der Vorstand zur Prüfung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet.
5. Der Vorstand hat registerrechtliche Pflichten, er hat dem Vereinsregister jede Änderung des Vorstands (§67 BGB) und der Satzung (§71 BGB) nach Eintragung des Vereins mitzuteilen.

§17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 3. Entlastung des Vorstandes,

4. Wahl der Kassenprüfer,
 5. Änderung der Beitragsordnung,
 6. Satzungsänderungen,
 7. Beschlussfassung über Anträge.
 8. Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Diese findet einmal jährlich statt.
 3. Die Mitgliederversammlung wird durch einen von den Mitgliedern bestimmten Versammlungsleiter geführt, sollte sich niemand finden, übernimmt der 1. Vorsitzende die Rolle des Versammlungsleiter.
 4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Das Protokoll hat die wesentlichen Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Es ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.
 5. Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
 7. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Anträge auf Änderung der Satzung und des Zweckes des Vereins bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 8. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt hatten. Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.
 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/10 der Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§18 Kassenprüfung

1. 2 Kassenprüfer sowie ein Vertreter werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Sie haben jedes abgelaufene Geschäftsjahr das Kassenwesen zu prüfen. Zu diesem Zweck sind ihnen sämtliche Unterlagen vom Kassenwart rechtzeitig zur Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der von ihnen zu erstellende Prüfungsbericht muss in schriftlicher Form niedergelegt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Der Beschluss kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an das Tierheim Ahrenshöft/Steinberg des Kreises Nordfriesland, welches nur zu tierschutzrechtlichen Zwecken eingesetzt werden darf.

Mildstedt, 26.06.2016

Die vorhergehende Satzung wurde am 26.06.2016 in Mildstedt von der Gründerversammlung beschlossen.

Als Gründungsmitglieder zeichnen und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein nachstehend:

gez. Maren Hansen
gez. Christine Petersen
gez. Jaqueline Domeyer
gez. Sascha Meyer
gez. Martina Sander
gez. Silke Heiszenberger-Försterling
gez. Wiebke Gölin Försterling